

2514 034

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 275/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

_____,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Charlotte B. _____ verw. Sch. _____
geb. La. _____, W. _____, A. _____ gasse _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. _____, L. _____ alloc _____,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Februar 1966 aufgehoben, soweit die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 4. Porienzivilkammer (Entschädigungskammer) des Landgerichts Hildesheim vom 17. August 1965 zurückgewiesen und über die außergerichtlichen ~~Kosten des Rechtsstreits entschieden ist.~~

In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1911 in Oderberg in Böhmen geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte an ihrem Geburtsort die Volksschule und anschließend in Mährisch-Ostrau eine Han-

- 3 -

dehusschule. Vom Dezember 1928 bis zum Oktober 1933 war sie mit Unterbrechungen bei mehreren Unternehmen als Kontoristin tätig. Vom 1. Juli 1935 bis zum 31. März 1939 war sie vormittags in Mährisch-Ostrau als Kontoristin bei der Firma Ro[REDACTED] & Gu[REDACTED] beschäftigt. Nachmittags arbeitete sie in Odorberg in dem Alteisen- und Rohproduktengeschäft, das ihre Mutter fortführte, seit ihr Vater im Jahre 1931 gestorben war; die Klägerin führte die Buchhaltung und half bei der Korrespondenz.

Im August oder September 1939 flüchtete die Klägerin nach Krakau. Nach der Besetzung dieser Stadt durch die deutschen Truppen wurde sie dort wegen ihrer jüdischen Herkunft zu Zwangsarbeiten herangezogen. Am 1. Dezember 1940 heiratete sie. Anfang 1941 wurden die Klägerin, ihr Ehemann, ihre Mutter und ihre Schwester in ein Ghetto eingewiesen. Ihr Ehemann wurde im Oktober 1942 deportiert und ist seitdem verschollen. Sie selbst wurde am 13. März 1943 in ein Konzentrationslager verschleppt und zwangsweise festgehalten. Am 8. Mai 1945 wurde sie in der Nähe von Reichenbach befreit.

Die Klägerin gelangte nach Zwickau und nahm dort eine Stelle als Stenotypistin an. Diese Stelle mußte sie wegen ihres angegriffenen Gesundheitszustandes bald wieder aufgeben. Am 15. Januar 1946 ging sie eine neue Ehe ein. Ihr Ehemann, der ebenfalls Verfolgter ist, war damals in Zwickau als Korrespondent tätig.

Im Mai 1949 wanderte die Klägerin mit ihrem Ehemann nach Israel aus. Dieser arbeitete dort als Taxichauffeur.



Im April 1954 zog der Ehemann nach Wien. Die Klägerin folgte mit ihrem am 11. Januar 1951 geborenen Kind im November 1954. Der Ehemann der Klägerin arbeitete zunächst als Angestellter. Seit dem Mai 1956 ist er selbständiger Holzkaufmann.

Durch Teilbescheid ist der Klägerin wegen Gesundheitsschadens eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente zuerkannt.

Die Klägerin beansprucht ferner Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihr wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 3.123 DM zugesprochen. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht, einen vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1946 dauernden Entschädigungszeitraum zugrunde gelegt, den Versorgungszuschlag unter Vorbehalt der Rückforderung hinzugerechnet und die wegen Gesundheitsschadens geleistete Entschädigung nach Maßgabe des § 122 BEG aF angerechnet.

Die Klägerin beansprucht eine höhere Entschädigung auf der Grundlage einer Einstufung in den mittleren Dienst und eines längeren Entschädigungszeitraums und hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine weitere Kapitalentschädigung von 11.537 DM zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. Es hat es bei der Einstufung der Klägerin in den einfachen Dienst belassen, den Entschädigungszeitraum jedoch bis zum 31. Dezember 1956 ausgedehnt.

Die Klägerin hat, soweit die Klage abgewiesen worden ist, Berufung eingelegt und beantragt, ihr weitere 12.713 DM zuzuerkennen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und neu gefaßt und das beklagte Land verurteilt, der Klägerin über den ihr durch den Bescheid zuerkannten Betrag hinaus weitere 12.760 DM zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt und in den einfachen Dienst einzustufen sei. Der für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum ende für die Klägerin als eine verheiratete Frau, wenn sie durch die Ehe eine wirtschaftliche Stellung erlangt habe, die der eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspreche. Diese Stellung habe die verheiratete Frau in der Regel erlangt, wenn das Einkommen des Ehemannes die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um 20 % überschritten habe. Wür-

den die Einkünfte, die der Ehemann der Klägerin in den Jahren von 1956 bis 1961 in österreichischer Währung erzielt habe, nach dem Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet, so ergebe sich, daß das Einkommen die maßgebenden Beträge seit 1958 erheblich überstiegen habe. Es sei ohne Bedeutung, daß der Ehemann im Jahre 1962 mit Verlust gearbeitet habe. Vom Standpunkt der Verhältnisse des Jahres 1958 aus seien die Einkünfte nachhaltig gewesen. Darüber hinaus habe für 1963 und 1964 ein Gewinn von mindestens 70.000 Schilling erwartet werden können.

Mit dieser Begründung kann jedoch das Ende des Entschädigungszeitraums nicht auf den 31. Dezember 1957 angesetzt werden. Es ist zwar richtig, daß es bei einer aus ihrer Berufstätigkeit verdrängten verheirateten Frau für die Beendigung des Entschädigungszeitraums erheblich ist, wann sie durch die Ehe die wirtschaftliche Stellung eines ihr vergleichbaren Bundesbeamten erlangt hat. Das ist aber, wie der Bundesgerichtshof in dem RZW 1967, 407 Nr. 20 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, erst der Fall, wenn das Einkommen des Ehemannes allein oder zusammen mit ihrem eigenen Erwerbseinkommen die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG um die Hälfte übersteigt. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen. Aus ihr ergibt sich, daß es sich dabei entsprechend der allgemeinen Schematisierung der Berufsschadensentschädigung um eine allgemein verbindliche Richtlinie handelt, die keine Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zuläßt.

Das Berufungsgericht hat das von dem Ehemann der Klägerin von 1956 bis 1961 in österreichischen Schillingen

erzielte Einkommen nach dem Devisenkurs in die deutsche Währung umgerechnet. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten allgemeinen Kaufkraftwerte lagen in diesen Jahren erheblich über dem Devisenkurs. Daher kann davon ausgegangen werden, daß die im Entschädigungsrecht maßgebenden Kaufkrafttrichtzahlen selbst dann, wenn sich für sie durch die Einbeziehung der die Verfolgten besonders belastenden Ausgaben in den Preisvergleich niedrigere Werte ergeben sollten, nicht mindestens um 10 % unter dem Devisenkurs liegen. Die Umrechnung nach dem Devisenkurs ist deshalb nicht zu beanstanden (§ 39 3. DV-BEG). Doch auch dann hat das Einkommen des Ehemannes der Klägerin in den Jahren 1958 und 1961 das Eineinhalbfache der Vergleichssätze des einfachen Dienstes in der für die Klägerin maßgebende Altersstufe nicht erreicht. Der Entschädigungszeitraum kann deshalb nicht mit dem 31. Dezember 1957 sein Ende gefunden, sondern muß länger ange dauert haben. Es bedarf der Prüfung, wann das Einkommen des Ehemannes nachhaltig die Richtzahlen erreicht hat, auf die es für die Klägerin als verheiratete Frau ankommt. In diesem Zusammenhang kann der Tatsache, daß der Ehemann 1962 mit Verlust gearbeitet hat, größere Bedeutung zukommen als das Berufungsgericht bisher angenommen hat. Auch der Gesundheitszustand des Ehemannes kann eine Rolle spielen.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das angefochtene Urteil gibt ferner zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Da der Klägerin teilweise für denselben Entschädigungszeitraum Entschädigung wegen Gesundheitsschadens und wegen Berufsschadens zusteht, hat sie die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 % der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, zu verlangen (§ 141 o Abs. 1 Satz 1 BEG). Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Berufsschadensanspruch der höhere sei, und hat deshalb 75 % des der Klägerin bereits früher zuerkannten Gesundheitsschadensanspruchs für die betreffenden Zeitabschnitte auf den Berufsschadensanspruch angerechnet. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, obwohl es eine dem § 122 BEG aF entsprechende Vorschrift nicht mehr gibt. Wenn auch das Gesetz nunmehr in § 206 a BEG eine besondere verfahrensrechtliche nachträgliche Verrechnungsmöglichkeit gibt, so sollte durch die Neuregelung doch jedenfalls nicht die vereinfachende und sachgemäße Möglichkeit der Anrechnung, wie sie in § 122 BEG aF vorgesehen war, ausgeschlossen werden.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des
Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschrei-
ben; er ist krank.

Bökelmann

Mai
